

Bekanntmachung vom 15. September 2004

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

Bekanntmachung

über die auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen festzustellenden durchschnittlichen Veränderungsraten der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied nach § 71 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
vom 15. September 2004

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung gibt gemäß § 71 Abs. 3 SGB V bekannt:

Auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen betragen die durchschnittlichen Veränderungsraten der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen (§ 267 Abs. 1 Nr. 2 SGB V) je Mitglied für die Vereinbarungen für das Kalenderjahr 2005 auf der Basis der Veränderungsraten des Zeitraumes des zweiten Halbjahres 2003 und des ersten Halbjahres 2004 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

im gesamten Bundesgebiet + 0,38 %
in dem Gebiet der in Artikel 1 Abs. 1
des Einigungsvertrages genannten Länder - 0,60 %
und im übrigen Bundesgebiet + 0,56 %

Bonn, den 13. September 2004
P 25 - 44 802 / 1

Bundesministerium für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Im Auftrag
Klaus Busch

Quelle: http://www.bmgs.bund.de/deu/gra/themen/gesundheitsgesetz/index_5907.cfm